

# AUSFERTIGUNG

VG 35 K 398.11

Schriftliche Entscheidung



Mitgeteilt durch Zustellung an

a) Kl. am  
b) Bekl. am

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn ~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~,  
~~\_\_\_\_\_~~

Kopie an Mdl.:	WV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
04. OKT. 2012	
f. B. BÖHLO u. GERLOFF RECHTSANWÄLTE	
	zpz
	ZR

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Böhlo & Gerloff,  
Karl-Marx-Straße 30, 12043 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,  
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
- Ausländerbehörde -,  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 35. Kammer, durch

den Richter Rau  
als Einzelrichter

im Wege schriftlicher Entscheidung am 28. September 2012  
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Duldung für das Land Berlin  
zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die  
Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des

Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Erteilung einer sog. Zweitduldung.

Der 1991 geborene Kläger ist libanesischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben reiste er im Juni 2007 ohne das erforderliche Visum in das Bundesgebiet ein und ersuchte hier um Asyl. Im Rahmen der länderübergreifenden Verteilung gemäß § 15a AsylVfG wurde er nach Halberstadt zugewiesen. Zur Durchführung des Asylverfahrens wurde dem Kläger unter dem 23. Oktober 2007 eine Aufenthaltsgestattung erteilt. Diese enthielt unter anderem den Zusatz: „Der Aufenthalt wird beschränkt auf: Nichtadministrative Region Magdeburg“.

Mit Bescheid vom 11. Dezember 2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag des Klägers ab. Zugleich stellte das BAMF fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen. Der Bescheid vom 11. Dezember 2007 ist bestandskräftig. Im März 2009 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag, über den bislang nicht entschieden ist.

Unter dem 29. Januar 2008 erteilte die für den Kläger zuständige Ausländerbehörde Magdeburg dem Kläger erstmals eine Duldung (gültig bis 28. April 2008), weil der Kläger nicht im Besitz eines zur Einreise in sein Herkunftsland berechtigenden Passes oder Passersatzes war. Die Duldung enthielt unter anderem den Zusatz: „Der Aufenthalt ist beschränkt auf: Land-Sachsen-Anhalt“. Die Duldung wurde seither fortlaufend verlängert.

Als unbegleitete minderjähriges Flüchtlingskind wurde der Kläger nach seiner Einreise in das Bundesgebiet und seiner Verteilung nach Halberstadt zunächst durch das Jugendamt Halberstadt in Obhut genommen und ab August 2007 in Absprache mit dem damaligen Vormund, dem Verein „refugium e.V. - Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt“, zur Aufnahme und Unterbringung der Jugendeinrichtung Magdeburg, Magdeburg (Clearingstelle) zugewiesen. Zum April 2008 veranlasste das Jugendamt die Unterbringung des Klägers in der Einrichtung „Jugendwohnen Berlin. Mittelfris-

tig war angestrebt, den Kläger in Berlin im Haushalt seines (inzwischen verstorbenen) Onkels unterzubringen, der auch die Vormundschaft übernehmen wollte.

Mit Schreiben vom 7. März 2008 teilte der Beklagte der Ausländerbehörde Magdeburg auf deren Anfrage erstmals mit, dass ein Einvernehmen zu einer länderübergreifenden Änderung der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts des Klägers bzw. einem Wohnortwechsel nicht erteilt werden könne. Die Ablehnung der Wohnsitznahme in Berlin wurde durch den Beklagten in der Folge mehrfach bekräftigt, zuletzt mit Schreiben vom 13. Juli 2011. Dennoch hält der Kläger sich seit April 2008 ununterbrochen in Berlin auf. Er besucht hier mittlerweile die 3-jährige Berufsfachschule des Oberstufenzentrums (voraussichtlicher Abschluss der Schulausbildung: Juli 2014). Außerdem hat er in Berlin inzwischen eine Verlobte, die Zeugin . . . . . , die derzeit ein Kind erwartet, dessen Vater der Kläger sein soll (voraussichtlicher Entbindungstermin lt. Mutterpass: 1. Mai 2013).

Vom 12. März 2009 bis 9. April 2009 befand der Kläger sich in der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Abteilung des . . . . . -Krankenhauses in Berlin. Seit März 2009 wird er in Berlin durch den Verein „Xenion - Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.“ engmaschig psychotherapeutisch betreut. Außerdem wird der Kläger ergänzend zu seiner Psychotherapie nunmehr durch das Beratungs- und Betreuungszentrum (BBZ) in Berlin psychosozial unterstützt.

Zur Aufrechterhaltung der therapeutischen Behandlung gewährt die Ausländerbehörde Magdeburg dem Kläger fortlaufend für seinen (ununterbrochenen) Aufenthalt in Berlin eine Verlassensenerlaubnis nach § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG. Hierzu wurde sie durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2009 (OVG 2 M 187/09) im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet.

Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Gewährung von Jugendhilfe zum 1. August 2010 sowie der fehlenden Zustimmung des Beklagten zu einer Wohnsitzverlegung nach Berlin wies die Ausländerbehörde Magdeburg den Kläger mit Bescheid vom 28. Juli 2010 zur Aufnahme und Unterbringung der Gemeinschaftsunterkunft der Stadt Magdeburg „Windmühlenstraße 29“ zu. Diese Entscheidung hob das Verwaltungsgericht Magdeburg nach erfolglosem Durchlaufen des Widerspruchsverfahrens mit Urteil vom 19. September 2012 (VG 2 A 326/10 MD) auf.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2011 beantragte die Verfahrensbevollmächtigte des Klägers für diesen bei dem Beklagten eine Duldung. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass sich der Kläger inzwischen seit über zwei Jahren erlaubt in Berlin aufhalte. Er sei im Besitz einer Duldung und - aufgrund des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts

Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2009 - einer Verlassenserlaubnis, zuletzt aktualisiert am 13. Mai 2011. Der Kläger befinde sich nach wie vor in einer engmaschigen therapeutischen Behandlung, sodass sein weiterer Aufenthalt in Berlin erforderlich sei. Zum Nachweis fügte sie eine aktuelle psychologische Stellungnahme der Dipl.-Psychologin und Systematischen Therapeutin für den Verein „Xenion“ vom 5. Mai 2011 bei.

Über den Duldungsantrag ist bislang nicht entschieden.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2011 bat die Ausländerbehörde Magdeburg den Beklagten abermals um Herstellung des Einvernehmens zur länderübergreifenden Umverteilung des Klägers aus gesundheitlichen Gründen. Zur Begründung berief sie sich nunmehr auf ein amtsärztliches Gutachten zur Notwendigkeit einer Weiterbehandlung des Klägers in Berlin bzw. zur Möglichkeit einer Behandlung im Raum Magdeburg vom 17. November 2011, das zwischenzeitlich im Rahmen eines Rechtsstreits vor dem Sozialgericht Berlin eingeholt worden war. Darin kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass ein Wechsel der Psychotherapie nach Magdeburg zu einem anderen Therapeuten und in ein Umfeld ohne stützende Strukturen „prinzipiell als problematisch einzuschätzen“ sei. Mit einer weiteren Verschlechterung des psychischen Befindens sei zu rechnen. Mit der vorherigen Einschätzung des Vereins „Xenion“ vom 5. Mai 2011 stimmte der Gutachter ausdrücklich überein.

Am 9. November 2011 hat der Kläger bei dem Verwaltungsgericht Berlin Klage erhoben.

Der Kläger führt im Wesentlichen aus, dass die begehrte Duldung wegen dringender persönlicher Gründe, namentlich seiner psychiatrischen Behandlungsbedürftigkeit, zu erteilen sei. Der Beklagte sei für die Erteilung der Duldung zuständig, weil er - der Kläger - seinen gewöhnlichen Aufenthalt trotz einer anderslautenden Zuweisungsentscheidung in Berlin habe. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass er sich nicht eigenmächtig nach Berlin begeben habe, sondern gemäß der Anordnung des Jugendamtes und mit Zustimmung des damaligen Vormundes. Nunmehr halte er sich mit Erlaubnis der Ausländerbehörde Magdeburg in Berlin auf. Nach der bisherigen Einschätzung sei auch davon auszugehen, dass sein Aufenthalt in Berlin bis auf Weiteres andauern werde, insbesondere wegen der Schwere der psychischen Störungen. Von einem bloß vorübergehenden Aufenthalt in Berlin könne derzeit nicht ausgegangen werden. Die Verlassenserlaubnis sei nicht ausreichend, weil sie nicht die benötigte Rechtssicherheit verschaffe. Auch bleibe es dadurch bei den behördlichen Zuständigkeiten in Sachsen-Anhalt, was erhebliche Nachteile mit sich bringe. Sein Lebensmittelpunkt befinde sich in Berlin. Inzwischen sei die Behand-



Des Weiteren haben die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung am 26. September 2012 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne weitere mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 26. September 2012 und die Streitakte Bezug genommen sowie auf die Verwaltungsvorgänge der Ausländerbehörde Magdeburg (4 Bde.), die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### Entscheidungsgründe

Über die Klage hatte aufgrund des Beschlusses der Kammer vom 18. April 2012 gemäß § 6 Abs. 1 VwGO der Berichtersteller als Einzelrichter zu entscheiden. Die Entscheidung konnte ohne erneute mündliche Verhandlung ergehen, nachdem die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung am 26. September 2012 ihr Einverständnis hiermit erklärt haben (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat mit dem Hauptantrag Erfolg.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1, 2. Alt. VwGO in der Sonderform der Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO zulässig. Der Beklagte hat über den Duldungsantrag des Klägers vom 25. Mai 2011 bis heute nicht entschieden, ohne dass für die Verzögerung ein zureichender Grund erkennbar ist. Insbesondere stellt die (vermeintliche) Unzuständigkeit der angegangenen Behörde keinen zureichenden Grund dar, nicht über einen Antrag auf Erteilung eines Verwaltungsaktes zu entscheiden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Februar 2012 - OVG 7 A 11177/11 -, Rn. 4; zit. nach juris; Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 17. Auflage 2011, § 75 Rn. 15).

Die Klage ist auch begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Erteilung der von ihm begehrten weiteren Duldung gegenüber dem Beklagten zu, die ihm einen dauerhaften länderübergreifenden Wechsel seines Aufenthalts nach Berlin ermöglicht.

Anders als das Asylverfahrensgesetz (vgl. § 51 AsylVfG), enthält das Aufenthaltsgesetz keine ausdrückliche Regelung für eine länderübergreifende Umverteilung eines vollziehbar ausreisepflichtigen, aber geduldeten Ausländers, dessen Aufenthalt gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auf das Gebiet des Landes beschränkt ist, d.h.

des Bundeslandes, dessen Ausländerbehörde eine Duldung erteilt hat oder für sonstige ausländerbehördliche Maßnahmen gegenüber dem Ausländer zuständig ist (vgl. dazu sowie zu allem Folgenden unlängst eingehend: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Februar 2012, a.a.O., Rn. 22 f. m.w.Nachw.). Die gesetzlich vorgesehene räumliche Beschränkung bezieht sich dabei nicht nur auf den gewöhnlichen Aufenthalt, sondern erfasst auch den tatsächlichen Aufenthalt. Die Bestimmung des § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG, wonach die Ausländerbehörde dem Ausländer das Verlassen des auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes beschränkten Aufenthaltsbereichs erlauben kann, ermöglicht nur ein vorübergehendes Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereichs. Strebt ein geduldeter Ausländer hingegen einen dauerhaften länderübergreifenden Wechsel seines Aufenthalts an, kann er dies grundsätzlich nur dadurch erreichen, dass ihm die für den vorgesehenen Wohnort zuständige Ausländerbehörde eine weitere Duldung erteilt (sog. Zweitduldung).

Dass die Erteilung einer solchen Zweitduldung nicht schlechterdings ausgeschlossen ist, ist inzwischen weitgehend anerkannt (vgl. die Nachweise bei: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Februar 2012, a.a.O., Rn. 23). Weniger klar ist allerdings, inwieweit dies auch für geduldete Ausländer gilt, die - wie der Kläger - abgelehnte Asylbewerber sind (vgl. zum Meinungsstand: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Februar 2012, a.a.O., Rn. 24 f.). Bei diesem Personenkreis besteht nämlich die Besonderheit, dass nach der zum 1. Januar 2005 eingeführten Bestimmung des § 56 Abs. 3 AsylVfG räumliche Beschränkungen der Aufenthaltsgestattung (vgl. § 56 Abs. 1 und 2 AsylVfG) auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung - also auch nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG) - in Kraft bleiben, bis sie aufgehoben werden (Satz 1) oder ein Aufenthaltstitel erteilt wird (vgl. Satz 2), wozu eine Duldung nicht zählt (vgl. § 4 Abs. 1 AufenthG). Stellt der Ausländer einen Folgeantrag gemäß § 71 AsylVfG, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht (vgl. § 71a Abs. 7 Satz 1 AsylVfG).

Jedenfalls im vorliegenden Fall steht der Umstand, dass der Kläger ein unanfechtbar abgelehnter Asylbewerber ist, der von ihm begehrt die Erteilung einer Zweitduldung zur Überzeugung des Gerichts nicht entgegen. Denn die räumlichen Beschränkungen der Aufenthaltsgestattung des Klägers sind nicht mehr in Kraft, weil sie zusammen mit der ihm erstmals am 29. Januar 2008 erteilten Duldung nach § 56 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG aufgehoben worden sind (so in einem ähnlich gelagerten Fall jetzt auch: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Februar 2012, a.a.O., Rn. 26).

Die dem Kläger erteilte Aufenthaltsgestattung vom 23. Oktober 2007 enthielt eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf die „Nichtadministrative Region Magdeburg“, das entspricht dem Regierungsbezirk Magdeburg. Die Wohnsitznahme hatte im | Magdeburg zu erfolge. In der ersten Duldungsbescheinigung des Klägers, die ihm am 29. Januar 2008 nach Abschluss seines Asylverfahrens ausgestellt wurde, war zwar ebenfalls vermerkt, dass ihm eine Wohnsitznahme nur an der vorerwähnten Adresse gestattet sei. Der Aufenthalt war jedoch im Gegensatz zur asylverfahrensrechtlichen Aufenthaltsgestattung nunmehr auf das Land Sachsen-Anhalt beschränkt. Nicht entscheidend ist, ob die Ausländerbehörde subjektiv lediglich auf die kraft Gesetzes bestehende räumliche Beschränkung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers auf das Gebiet des Landes nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinweisen wollte. Aus der maßgeblichen Sicht des betroffenen Klägers konnte dieser der Duldungsbescheinigung mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nicht entnehmen, dass die asylverfahrensrechtlichen räumlichen Beschränkungen noch weiter gelten sollten. Vielmehr musste er die Duldungsbescheinigung so verstehen, dass die darin vermerkten räumlichen Beschränkungen nunmehr nach Abschluss seines Asylverfahrens für ihn gelten sollten. Die hiervon abweichenden früheren räumlichen Beschränkungen der Aufenthaltsgestattung konnten aus seiner Sicht hingegen nicht weiter gelten. Sie waren demnach aufgehoben (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Februar 2012, a.a.O., Rn. 28).

Der Beklagte ist für die Erteilung der begehrten Duldung auch örtlich zuständig.

Im Land Berlin bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 VwVfG Bln i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) VwVfG. Danach sind diejenigen Behörden örtlich zuständig, in deren Bezirk die (natürliche) Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Für die Auslegung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts ist auf die Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I abzustellen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2. Dezember 2009 - OVG 3 S 120.08 -, Rn. 6; zit. nach juris). Danach kommt es darauf an, wo sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Vorliegend ist der gewöhnliche Aufenthalt des Klägers in Berlin. Hier hält der Kläger sich nunmehr bereits seit mehr als vier Jahren fortlaufend auf, wobei ihm der Aufenthalt zuletzt durch die ihm aufgrund des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2009 (OVG 2 M 187/09) wiederholt erteilten Verlassenserlaubnisse gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG ausdrücklich gestattet

worden ist. Schon angesichts der Zeitdauer des Aufenthaltes, aber auch wegen der fortdauernden Gesundheitsprobleme des Klägers (s.u.), kann auch nicht (mehr) davon ausgegangen werden, dass es sich um einen bloß vorübergehenden Aufenthalt handelt.

Bei dieser Sachlage kommt es nicht darauf an, ob sich die örtliche Zuständigkeit in Fällen der vorliegenden Art im Übrigen schon daraus ergibt, dass über das Begehren des Ausländers auf Erteilung einer weiteren Duldung, um ihm den ständigen Aufenthalt in einem anderen Bundesland zu ermöglichen, von vornherein nicht die bislang zuständige Ausländerbehörde („abgebende“ Behörde) entscheiden kann, sondern nur die Ausländerbehörde des Landes, in dem der Ausländer zukünftig seinen Aufenthalt begründen möchte („aufnehmende“ Behörde), weil § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu entnehmen ist, dass eine Ausländerbehörde materiell-rechtlich keine Duldung für ein anderes Bundesland erteilen darf (vgl. nur OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Februar 2012, a.a.O., Rn. 29 m.w.Nachw., wonach die Auffassung, dass die Zuständigkeit der „aufnehmenden“ Ausländerbehörde insoweit aus dem Inhalt der erstrebten behördlichen Entscheidung folge, im Ergebnis mittlerweile der einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung entsprechen soll; vgl. aber noch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Mai 2008 - OVG 2 S 6.08 -, Rn. 5, zit. nach juris, das darauf abhebt, dass der Ausländer sich an dem betreffenden Ort zulässigerweise aufhalten können muss; zurückhaltender im Hinblick auf eine solche rechtliche Determinierung des auf die tatsächlichen Verhältnisse abstellenden Begriffs des gewöhnlichen Aufenthaltes nunmehr dagegen OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2. Dezember 2009, a.a.O., Rn. 7).

Der Kläger hat auch in der Sache einen Anspruch auf die von ihm begehrte weitere Duldung, die ihm einen länderübergreifenden Wechsel seines Aufenthaltsortes von Sachsen-Anhalt nach Berlin ermöglicht.

Zwischen den Beteiligten steht nicht weiter im Streit, dass der Kläger die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer (Erst-) Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erfüllt. Das Abschiebungshindernis ergibt sich dabei schon aus der Passlosigkeit des Klägers. Jedenfalls bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger tatsächlich über einen gültigen Pass oder Passersatz verfügt, wie auch der Beklagte in der mündlichen Verhandlung am 26. September 2012 eingeräumt hat.

Das Gericht geht davon aus, dass die Entscheidung über die Erteilung einer Zweitduldung im Übrigen im Ermessen der Ausländerbehörde steht, wobei ein Wohnortwechsel bei dringenden privaten Interessen des Ausländers, etwa zu bestimmten Zwecken der Herstellung der Familieneinheit von Eltern und ihren minderjährigen Kindern, nicht ermessensfehlerfrei abgelehnt werden kann, sofern dem nicht auf andere zumutbare Weise begegnet werden kann (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Februar 2012, a.a.O., Rn. 31). Das entspricht auch der gesetzgeberischen Wertung in § 51 Abs. 1 AsylVfG, wonach bei Asylsuchenden der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht auch durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen ist.

Ein solches dringendes privates Interesse ergibt sich hier zur Überzeugung des Gerichts aus den fortdauernden gesundheitlichen Problemen des Klägers, die - auch mit Rücksicht auf die bestehenden sozialen und familiären Bindungen des Klägers - auf unabsehbare Zeit dessen Anwesenheit in Berlin erforderlich machen. Dies wird durch das vorhandene Tatsachenmaterial, auf das sich zuletzt etwa auch das Verwaltungsgericht Magdeburg in seinem Urteil vom 19. September 2012 (VG 2 A 326/10 MD) betreffend die Anordnung zur Wohnsitznahme des Klägers in einer Gemeinschaftsunterkunft in Magdeburg gestützt hat, hinreichend belegt.

Dem Kläger ist in den letzten Jahren mehrfach und von verschiedener Stelle bescheinigt worden, ernsthaft psychisch erkrankt zu sein. Wegen seiner Erkrankung wird der Kläger nunmehr bereits seit mehreren Jahren in Berlin engmaschig psychiatrisch und psychosozial begleitet. Unlängst hat der Verein „Xenion“ unter dem 21. August 2012 nochmals bescheinigt, dass der Kläger sich bei ihm weiterhin in psychotherapeutischer Behandlung befindet. Dass ein Wechsel der Therapie nach Magdeburg problematisch wäre, hat das in dem sozialgerichtlichen Verfahren eingeholte amtsärztliche Gutachten vom 17. November 2011 ausdrücklich bestätigt.

Aus den vorhandenen Unterlagen ergibt sich, dass wegen der unsicheren und belastenden Lebensumstände eine Verbesserung der Symptomatik bislang nicht eingetreten ist; stattdessen hat die Erkrankung sich offenbar weiter chronifiziert. Jedenfalls wird - worauf auch das Verwaltungsgericht Magdeburg in seinem Urteil vom 19. September 2012 maßgeblich mit abgehoben hat - in den ärztlichen Stellungnahmen als wichtige Voraussetzung für den Genesungsprozess unter anderem ein sicheres und stabiles Umfeld benannt.

Zu Letzterem, einem sicheren und stabilen Umfeld, gehört dabei nicht zuletzt auch die Bindung des Klägers an seine ebenfalls in Berlin lebende Verlobte, die Zeugin ..., zumal diese nunmehr ein Kind erwartet, dessen Vater der Kläger sein soll. Ob die Wohnsitznahme in Berlin mit Rücksicht hierauf bereits zur Herstellung der von Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten Familieneinheit erforderlich ist, kann angesichts des zuvor Gesagten dahinstehen.

Die Erteilung der begehrten Zweitduldung kann schließlich auch nicht mit dem Hinweis darauf versagt werden, der nach Abschluss seines Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtige Kläger komme seinen Mitwirkungspflichten zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzpapiere nicht nach. An der Erfüllung der genannten Mitwirkungspflichten und letztlich auch der vollziehbaren Ausreisepflicht besteht grundsätzlich allerdings ein erhebliches öffentliches Interesse (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Februar 2012, a.a.O., Rn. 36). Den Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums des Innern vom 26. Oktober 2009 (VV-AufenthG) zu § 61 AufenthG zufolge ist daher von einer Änderung der räumlichen Beschränkung bzw. der Erteilung einer (Zweit-) Duldung abzusehen, solange eine Aufenthaltsbeendigung ausschließlich aus Gründen nicht möglich ist, die selbst zu vertreten sind, wie zum Beispiel bei Identitätsverschleierung und Verhinderung der Beschaffung von Heimreisedokumenten (vgl. Nr. 61.1.1.2 Satz 3 VV-AufenthG).

Mit Rücksicht auf die schwerwiegenden gesundheitlichen Probleme des Klägers kann dies vorliegend indes nicht gelten. Unter den besonderen Umständen des Falls erachtet das Gericht es als untunlich, auf diese Weise Druck bezüglich der Erfüllung der Mitwirkungs- oder der Ausreisepflicht auszuüben (vgl. - bei allerdings etwas anders gelagertem Sachverhalt - auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Februar 2012, a.a.O.). Es kann daher offen bleiben, ob die Erkrankung des Klägers ein eigenständiges Abschiebungshindernis begründet, was allerdings nahe liegen dürfte. Gleichermäßen bedarf aus diesem Grund keiner Klärung, inwiefern der Kläger seinen Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung tatsächlich nicht genügt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Rau

### BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Rau

FA?

Rau/Mäd.

